

**Technische Universität Dresden  
Fakultät Erziehungswissenschaften**

**Technische Universität Hanoi  
Fakultät Berufspädagogik**

**Prüfungsordnung**

**für den gemeinsamen Aufbaustudiengang  
"Berufspädagogik"**

Vom 12.02.2003

Vorbemerkung:

Aufgrund von § 22 i.V.m. § 24 des Gesetzes über Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **2. Abschnitt: Masterprüfung**

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten  
und Bestehen der Masterprüfung
- § 18 Wiederholung der Masterprüfung
- § 19 Zusatzfächer
- § 20 Zeugnis
- § 21 Hochschulgrad und Masterurkunde

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Aufbaustudienganges "Berufspädagogik". Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat, aufbauend auf seinen bisherigen Studien, seine Handlungskompetenz für Tätigkeitsbereiche beruflicher Aus- und Weiterbildung erworben, vertieft und erweitert hat. Das schließt sowohl eine wissenschaftliche Grundbefähigung als auch eine Spezialisierung ein. Insbesondere wird festgestellt, ob der Kandidat den spezifischen fachlichen und fächerübergreifenden Anforderungen entspricht und die Bedingungen zur Umsetzung der spezifischen Fachkenntnisse in praktische Maßnahmen überblicken kann.

### **§ 2**

#### **Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad "Master of Science in Vocational Education" (M.Sc.) verliehen.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

(1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Abschluss eines in der Sozialistischen Republik Vietnam und in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Hochschulstudiums auf naturwissenschaftlich-technischem, wirtschaftswissenschaftlichem oder erziehungswissenschaftlichem Gebiet sowie eine mindestens zweijährige, für das Aufbaustudium einschlägige, berufliche Tätigkeit.

(2) Für Bewerber, die nicht aus der Bundesrepublik Deutschland kommen, ist der Nachweis der für ein Hochschulstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

(3) Für Bewerber, die nicht aus der Sozialistischen Republik Vietnam kommen, ist der Nachweis der für ein Hochschulstudium erforderlichen Kenntnisse der vietnamesischen Sprache zu erbringen.

(4) Der Kandidat darf nicht eine Abschlussprüfung in einem Studiengang der "Berufspädagogik" oder der "Erwachsenenpädagogik" an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Sozialistischen Republik Vietnam endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Er muss hierüber eine schriftliche Erklärung vorlegen.

**§ 4**  
**Regelstudienzeit,**  
**Gliederung des Studiums, Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester, einschließlich aller Prüfungen, Praktika und des Kolloquiums zu den Ergebnissen der Masterarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Lehrangebot von Grundlagen-Studienfächern des Pflichtbereiches (44 SWS) sowie von Studienfächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches zur Vertiefung und Spezialisierung (44 SWS). Den Schwerpunkt der ersten beiden Semester bilden die Grundlagen-Studienfächer. Die Studienfächer zur Vertiefung und Spezialisierung werden hauptsächlich im 3. und 4. Semester angeboten.

(3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Aufbaustudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 88 SWS. Sie werden ergänzt durch 2 vierwöchige Praktika in Institutionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

**§ 5**  
**Aufbau der Prüfung,**  
**Prüfungsfristen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Masterarbeit. Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium darzulegen. Schriftliche und mündliche Prüfungen erfolgen je nach Studienort in deutscher oder vietnamesischer Sprache. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die zwei Fachprüfungen im Grundlagenbereich gehen der schriftlichen Masterarbeit voraus und bilden den 1. Abschnitt der Masterprüfung. Sie sind bis zum Ende des 2. Semesters abzulegen. Im 2. Abschnitt der Masterprüfung sind die Fachprüfungen im spezialisierenden Studienfach und in einem vertiefenden Studienfach abzulegen, die schriftliche Masterarbeit anzufertigen sowie ihre Ergebnisse in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Semesters vollständig abgeschlossen sein. Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden, sofern die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Alle Fachprüfungen sind von 2 Prüfern abzunehmen und zu bewerten.

(3) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb jedes Semesters abgehalten. Prüfungsverfahren und Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(4) Werden die Fachprüfungen bzw. die Masterarbeit vor Ablauf der in § 5 Abs.2 genannten Fristen abgelegt, so gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile vorfristig abgelegter Fachprüfungen bzw. der Masterarbeit können auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten

regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(5) Der Prüfungsbeginn der Fachprüfungen ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fachgebieten sind den Kandidaten hochschulöffentlich spätestens 3 Wochen vorher anzuzeigen.

(6) Die Anmeldung zu den Prüfungen hat spätestens 4 Wochen vor den Prüfungsterminen zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Leitung des Prüfungsgeschehens und für die Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung geregelten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss setzt sich paritätisch aus Vertretern der TU Dresden und der TU Hanoi sowie einem Studierenden zusammen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:  
4 Hochschullehrer,  
2 wissenschaftliche Mitarbeiter,  
1 Studierender des Studienganges.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses von der TU Dresden werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses von der TU Hanoi werden vom Fakultätsrat der Fakultät Berufspädagogik bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Der Studierende wird von den Studienteilnehmern in der Regel für die Dauer des Studiums gewählt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Dabei muss mindestens ein Vertreter der TU Dresden und der TU Hanoi an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestätigt die von den Lehrbeauftragten vorgelegten Pläne zur Prüfungsdurchführung, analysiert jährlich die Prüfungsergebnisse und gibt Anregungen für notwendige Veränderungen der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Regelmäßig berichtet der Prüfungsausschuss der Fakultät Erziehungswissenschaften der TU Dresden und der Fakultät Berufspädagogik der TU Hanoi über die Prüfungsergebnisse und die abzuleitenden Schlussfolgerungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen und unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Mitglieder, die nicht im Öffentlichen Dienst tätig sind, werden durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Fachgebiet oder in einem Teilgebiet davon zur Lehre berechtigt ist.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Ein aus zwingenden Gründen vor Beginn der Prüfung notwendiger Wechsel des Prüfers ist zulässig, wenn der Kandidat rechtzeitig darüber informiert wurde.

(4) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Aufbaustudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Sozialistischen Republik Vietnam werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind - soweit gegeben - die von der Kultusminister- und Rektorenkonferenz gebilligten bzw. die in der Sozialistischen Republik Vietnam geltenden Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Die Anträge sind schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen spätestens 4 Wochen vor der Meldung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

**§ 9**  
**Versäumnis, Rücktritt,**  
**Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel vier bis sechs Wochen nach Ablauf des Prüfungsabschnittes, anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**2. Abschnitt: Masterprüfung**

**§ 10**  
**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Grundsätzlich kann zur Masterprüfung nur zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen für den Aufbaustudiengang "Berufspädagogik" gemäß § 3 erfüllt. Der Prüfungsanspruch darf nicht aufgrund von Fristüberschreitung oder endgültig nicht bestandener Prüfung verloren gegangen sein.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind die zwei erfolgreich abgelegten Fachprüfungen des Grundlagenbereiches in

- "Erwachsenenbildung/Berufliche Weiterbildung" und "Systematische und historische Berufspädagogik" und
- "Didaktik beruflicher Aus- und Weiterbildung".

(3) Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, dass alle Fachprüfungen bestanden sind,

die Leistungsnachweise in Lern- und Motivationspsychologie, Volks- und Betriebswirtschaftslehre Vietnam, Lehrplantheorie und Forschung-Produktion-Bildung erworben wurden und die Bewertung der Masterarbeit verdeutlicht, dass die Erreichung des Prüfungszweckes nach § 1 nicht ausgeschlossen ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen und zur Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu dem von ihm bekannt gegebenen Termin schriftlich einzureichen. Die geforderten Nachweise sind beizufügen.

## **§ 11 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Anmeldung zur bzw. das Ablegen der Prüfung erloschen ist.

(3) Die Zulassung wird durch Aushang bekannt gegeben. Ein schriftlicher Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

## **§ 12 Umfang und Art der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- den Fachprüfungen
- der Masterarbeit, einschließlich der Verteidigung ihrer Ergebnisse in einem Kolloquium.

(2) Folgende Fachprüfungen sind abzulegen:

1. Fachprüfungen des Grundlagenbereiches

- eine schriftliche Prüfung in und „Systematische und historische Berufspädagogik und "Erwachsenenbildung/Berufliche Weiterbildung" (P<sup>1</sup>)
- eine mündliche Prüfung in "Didaktik beruflicher Aus- und Weiterbildung" (P<sup>2</sup>)

2. Fachprüfungen der Vertiefungen und Spezialisierungen

- eine schriftliche Prüfung in "Projektmanagement / Methodik projektbezogener Arbeit" (P<sup>3</sup>)
- eine mündliche Prüfung in einem Studienfach des Wahlpflichtbereiches (P<sup>4</sup>).

### **§ 13**

#### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er innerhalb eines befristeten Zeitraumes mit begrenzten Hilfsmitteln ein fachliches Problem bearbeiten kann.
- (2) Prüfungsarbeiten, die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, müssen in der Regel von 2 Prüfern bewertet werden. Der Bewertungszeitraum sollte 4 Wochen nicht überschreiten. Die Noten werden danach dem Kandidaten vom Prüfungsamt mitgeteilt.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens zwei, höchstens vier Stunden.

### **§ 14**

#### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Mitgliedern einer Prüfungskommission oder als Teilprüfungen vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer bzw. den Beisitzer.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende des Studienganges, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Lehnt der Kandidat die Öffentlichkeit der Prüfung ab, so ist dem stattzugeben. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

### **§ 15**

#### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, die erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist exemplarisch in den von ihm angestrebten beruflichen Wirkungsbereichen der beruflichen Aus- und Weiterbildung selbständig anzuwenden.
- (2) Die Masterarbeit ist in vietnamesischer Sprache anzufertigen. Des Weiteren ist eine Zusammenfassung der Arbeit, einschließlich der Thesen in deutscher Sprache einzureichen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel von einem Hochschullehrer der Fakultät Berufspädagogik der TU Hanoi ausgegeben. Soll die Masterarbeit in einer Fachrichtung außerhalb der Fakultät durchgeführt werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses. In diesem Fall muss der Zweitprüfer Hochschullehrer an der Fakultät sein. Der Kandidat kann für das Thema Vorschläge unterbreiten.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate, die gesamte Forschungsphase einschließlich Seminar und Kolloquium 2 Semester. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind dem Prüfungsausschuss durch den Hochschullehrer im Einvernehmen mit dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und aktenkundig zu machen.

(6) Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als zwei Personen umfassen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit wird von mindestens zwei Prüfern bewertet. Als Erstprüfer wird derjenige bestellt, der das Thema vergeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Aufgabensteller bestimmt. Wird die Masterarbeit ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

## **§ 16 Kolloquium**

(1) Die Masterarbeit ist spätestens 6 Wochen nach der Abgabe in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Gutachten und Bewertungen durch die Prüfer haben vor dem Kolloquium vorzuliegen. Die Einsichtnahme durch den Kandidaten ist auf Wunsch einen Tag vor dem Kolloquium möglich.

(2) Im Kolloquium hat der Kandidat in einer an seinen kurzen einführenden Vortrag anschließenden Diskussion über seine Masterarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, in den von ihm angestrebten beruflichen Wirkungsbereichen die spezifischen und interdisziplinären Anforderungen zu erfüllen.

(3) Das Kolloquium wird unter Leitung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. eines von ihm beauftragten Hochschullehrers gemeinsam von den Gutachtern der Masterarbeit als Prüfung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann bei fächerübergreifenden Themenstellungen bis zu zwei weitere Prüfer bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 1 Stunde.

(4) Das Kolloquium wird als Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. Die Note des Kolloquiums geht nach § 17 Abs. 4 in die Note für die Masterarbeit ein.

(5) Das Kolloquium ist für Mitglieder der Hochschule öffentlich.

## **§ 17**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung**

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen, die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Die Note für die Masterarbeit wird zu zwei Drittel aus der Note für die schriftliche Arbeit und zu einem Drittel aus der Note für das Kolloquium als gewichtetes arithmetisches Mittel gebildet.

(5) Wird die schriftliche Masterarbeit von einem Gutachter mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder weichen bei positiver Bewertung die vorgeschlagenen Noten um zwei Noten oder mehr voneinander ab, wird ein dritter Gutachter durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die Note für die schriftliche Fassung wird nach Vorliegen des 3. Gutachtens vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Ansonsten gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote ist als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Fachprüfungen und der Masterarbeit zu bilden. Die Wichtung der Einzelnoten erfolgt entsprechend des Umfangs der den Fachprüfungen zuzuordnenden Lehrveranstaltungen. Dies sind im Einzelnen für die in § 12 Abs.2 näher bezeichneten Fachprüfungen

Fachprüfung P1	4 SWS
Fachprüfung P2	6 SWS
Fachprüfung P3	4 SWS

## Fachprüfung P4 8 SWS.

Der Masterarbeit werden 18 SWS zugeordnet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

(7) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt besser als 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(8) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für die vietnamesische Fassung der Zeugnisbeilage sind die Noten in das zehnstufige vietnamesische Bewertungssystem umzurechnen.

### **§ 18 Wiederholung der Masterprüfung**

(1) Fachprüfungen bzw. das Kolloquium, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können (ohne besonderen Antrag) einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll frühestens nach 4 Wochen, spätestens innerhalb eines Jahres erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie ist in einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen. Die 2. Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchzuführen.

(3) Wird eine 2. Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder wird dem Antrag nicht stattgegeben oder stellt ein Kandidat einen möglichen Antrag auf eine 2. Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Wiederholungsprüfung, so erlischt der Prüfungsanspruch.

(4) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 15 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist mit Ausnahme der Fälle nach § 5 Abs.4

nicht zulässig.

### **§ 19 Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann sich auf Antrag in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Für die Bewertung dieser Prüfungen gilt § 17. Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 20 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit, der Name des Betreuers und die Note der Masterarbeit aufgenommen. Die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzfächern werden auf Antrag des Studenten in das Zeugnis mit aufgenommen. Das Zeugnis wird in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Dekan der Fakultät Erziehungswissenschaften der TU Dresden und dem Dekan der Fakultät Berufspädagogik der TU Hanoi unterzeichnet und mit den Siegeln beider Universitäten versehen.

(3) Der Kandidat erhält weiterhin eine Beilage zum Zeugnis, auf der ein Nachweis aller belegten Lehrgebiete (bei bewerteten Leistungsnachweisen mit den entsprechenden Noten) erfolgt. Die Beilage zum Zeugnis wird in zweifacher Ausfertigung in deutscher und in vietnamesischer Sprache erstellt.

### **§ 21 Hochschulgrad und Masterurkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird dem Kandidaten der Hochschulgrad "Master of Science in Vocational Education" (M.Sc.) verliehen.

(2) Die Masterurkunde wird in englischer Sprache ausgestellt und von den Rektoren der TU Dresden und der TU Hanoi sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel beider Universitäten versehen.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und/oder die Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 24**  
**In-Kraft-Treten**  
**und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1999 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden und der Technischen Universität Hanoi veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.07.1999 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 12.09.2000., Az.: 2-7831-15/82-2 sowie aufgrund der Genehmigung des Ministry of Education and Training Vietnam vom 11.03.2000.

Dresden, den 12.02.2003

Hanoi, den 13.03.2003

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Der Rektor  
der Technischen Universität Hanoi

Prof.Dr.rer.nat. habil. Mehlhorn

Prof.Dr. Tran Quoc Thang